

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bäk

Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.09.2025
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:05 Uhr
Raum, Ort:	im Dorfgemeinschaftshaus Bäk

Anwesend

Mitglieder

Thomas Teut	Bürgermeister
Kerstin Lehmann-Baumgart	1. stv. Bürgermeisterin
Karl-Theodor Siebels	2. stv. Bürgermeister
Michael Baeck	Gemeindevorvertreter
Rainer Bielfeld	Gemeindevorvertreter
Jan-Ole Heitmann	Gemeindevorvertreter
Undine Junghans-Schweitzer	Gemeindevorvertreterin
Kerstin Loß-Palapies	Gemeindevorvertreterin
Michael Rieck	Gemeindevorvertreter
Torsten Wiktor	Gemeindevorvertreter
Thomas Wolff	Gemeindevorvertreter

Ferner anwesend

Niko Lafrenz	Protokollführung	Amt Lauenburgische Seen
--------------	------------------	-------------------------

Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bäk wurden unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen.

Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

T a g e s o r d n u n g:**Öffentlicher Teil:**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2025
- 3 Teilnahme an "Dörfer zeigen Kunst 2026"
- 4 Sanierung der Schäden im "Mühlenweg", hier: Auftragsvergabe
- 5 Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses/Verleih von Festzeltgarnituren
- 6 Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 02-01/2025/165
- 7 Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung für 25 Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen
Vorlage: 02-01/2025/166
- 8 Mitgliedschaft IG Tourismus e.V.
- 9 Bericht des Bürgermeisters
- 10 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 11 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

- 14 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse
- 15 Verschiedenes

P r o t o k o l l:**Öffentlicher Teil:**

-
- 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung**

Herr Bürgermeister Teut eröffnet die heutige Sitzung um 19:30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Herr Bürgermeister Teut beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 8 „Mitgliedschaft IG Tourismus e.V.“, alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Weiterhin beantragt Herr Bürgermeister Teut, die Tagesordnungspunkte 12 und 13 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnung um den Punkt 8 „Mitgliedschaft IG Tourismus e.V.“ zu erweitern und die TOP 12 und 13 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl:	11
Davon anwesend:	11
Gem. § 22 GO ausgeschlossen:	0
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmennhaltungen:	0

2 . Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2025

Die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.06.2025 hat allen Mitgliedern der Gemeindevertretung form- und fristgerecht vorgelegen. Änderungsanträge zum Inhalt der Niederschrift werden nicht gestellt; somit entfällt eine Beschlussfassung.

3 . Teilnahme an "Dörfer zeigen Kunst 2026"

In den Sommerferien 2026 wird wieder an 4 Wochenenden die Ausstellung „Dörfer zeigen Kunst“ durchgeführt. Zur Frage steht, ob die Gemeinde Bäk die gemeindlichen Räumlichkeiten für die Ausstellung zur Verfügung stellt.

Es besteht Einvernehmen, dass die Räumlichkeiten grundsätzlich für Künstler aus der Gemeinde Bäk zur Verfügung stehen. Bevor die Teilnahme zugesagt wird, soll aber zunächst der Zeitraum und das Interesse von ansässigen Künstlern in Erfahrung gebracht werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Dorfgemeinschaftshaus als Austragungsort von „Dörfer zeigen Kunst“ zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass ausreichend ortsansässige Aussteller ihr Interesse an der Teilnahme bekunden und der Veranstaltungszeitraum keinen Interessen der Gemeinde entgegensteht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl:	11
Davon anwesend:	11
Gem. § 22 GO ausgeschlossen:	0
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmennhaltungen:	0

4 . Sanierung der Schäden im "Mühlenweg", hier: Auftragsvergabe

Es liegen zwei Angebote zur Sanierung der Straße „Mühlenweg“ vor. Das günstigere Angebot der Firma LSA GmbH aus Lauenburg schließt mit 31.716,48 € ab. Da ein Teilabschnitt in Natursteinpflaster ausgebaut ist, steht zur Frage, ob sich ein preislicher Unterschied zwischen der Teilepflasterung zu einer durchgehenden Asphaltdecke ergibt. Auch ist zu klären,

wo die ausgebauten Pflastersteine verbleiben.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt, den Auftrag zur Sanierung der Straße „Mühlenweg“ gem. Angebot vom 11.08.25 mit einer Auftragssumme von 31.716,48 € an die Firma LSA aus Lauenburg zu erteilen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Kostenvergleich zwischen der Ausführung in 100 % Asphalt zu der Alternative in Teerpflasterung einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl:	11
Davon anwesend:	11
Gem. § 22 GO ausgeschlossen:	0
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

5 . Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses/Verleih von Festzeltgarnituren

Frau Lehmann-Baumgart berichtet über die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses sowie dem Verleih von Festzeltgarnituren.

Der Bericht wird von der Gemeindevorvertretung zur Kenntnis genommen.

6 . Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024

Vorlage: 02-01/2025/165

Sach- und Rechtslage gemäß Vorlage:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde in der Zwischenzeit von der Kämmerer der Amtsverwaltung erstellt und hieraus die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zusammengestellt. Als Anlage ist eine Liste der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für 2024 für den Allgemeinen Haushalt und für den Sonderhaushalt Kindergarten beigefügt.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung nimmt den Bericht des Bürgermeisters über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl:	11
Davon anwesend:	11
Gem. § 22 GO ausgeschlossen:	0
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

7 . Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung für 25 Gemeinden des Amtes

Lauenburgische Seen

Vorlage: 02-01/2025/166

Sach- und Rechtslage gemäß Vorlage:

7.1 Sach- und Rechtsrahmen, gesetzliche Grundlagen

1. Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (**Wärmeplanungsgesetz - WPG**) hat der Bundestag am 17.11.2023 beschlossen und ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Länder wurden verpflichtet, das jeweilige Landesrecht anzupassen. Das Land Schleswig-Holstein hatte angekündigt, das Energiewende- und Klimaschutzgesetz vom 07.03.2017 zu novellieren und in diesem Zuge auch die Verpflichtung aller Gemeinden zur Wärmeplanung im Sinne des § 4 Absatz 1 WPG gesetzlich zu regeln.

2. Mit Info-Intern Nr. 09/2024 vom 11.01.2024 hat die Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages das Bundesgesetz ausgewertet und die wichtigsten Punkte aus kommunaler Sicht zusammengefasst. Der Bericht ist als **Anlage Nr. 1** zur Kenntnisnahme beigefügt, sodass nicht ausführlich weiter erläutert werden muss.
- Das Gesetz zur Änderung des **Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG)** wurde am 30.01.2025 im Landtag beschlossen und am 28.03.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein verkündet, sodass das Gesetz am 29.03.2025 in Kraft getreten ist.
 - Von der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) wurde das neue Gesetz aus kommunaler Sicht ausgewertet, einhergehend mit der Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Der Bericht vom 31.01.2025 ist als **Anlage Nr. 2** zur Kenntnisnahme beigefügt, sodass die aufgeführten Punkte nicht weiter ausführlich erläutert werden müssen.

7.2 Kommunale Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren

- Gemäß § 10 Absatz 1 EWKG sind die **Gemeinden** planungsverantwortliche Stelle im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes. Als solche sind die **Gemeinden verpflichtet**, einen **Wärmeplan** nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und der Modifizierungen dieses Gesetzes **zu erstellen und fortzuschreiben**. Die **Gemeinden nehmen die Aufgabe der Wärmeplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr**. Die Erstellung von gemeindegebiets-übergreifenden Wärmeplänen ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zulässig.
- Gemäß § 10 Absatz 3 EWKG **können mehrere Gemeinden in einem sogenannten Konvoi-Verfahren einen gemeinsamen Wärmeplan bzw. ihre Wärmepläne in einem gemeinsamen Verfahren aufstellen**. Eine Begrenzung zur Anzahl der Gemeinden ist aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf entfallen, sodass jetzt alle 25 Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen zusammen in einem Verfahren den Wärmeplan aufstellen können, um Synergien zur Verfahrens- und Kostenreduzierung auszuschöpfen.
- In den Sitzungen des Ausschusses für Daseinsvorsorge und Klimaschutz am 31.03.2025 und 02.06.2025 wurde bereits die Empfehlung ausgesprochen, die Wärmepläne für alle 25 Gemeinden des Amtes in einem gemeinsamen Verfahren zu bearbeiten und aufzustellen.

7.3 Vereinfachtes Verfahren

- Gemäß § 11 Absatz 1 EWKG können kommunale Wärmepläne in einem **vereinfachten Verfahren** von Gemeinden unter 10.000 Einwohner aufgestellt werden. Diese Möglichkeit trifft für alle 25 Gemeinden unseres Amtes zu.
- Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist es abweichend von den Vorgaben des WPG des Bundes und des EWKG des Landes Schleswig-Holstein (§ 11) zulässig, **in 20 Punkten abzuweichen**. Es ist zu prüfen und darüber zu beraten, in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht werden soll.
- In der Sitzung des Ausschusses für Daseinsvorsorge und Klimaschutz am 02.06.2025 wurde die Empfehlung ausgesprochen, **in ca. 10 Punkten von einer Bearbeitung abzusehen bzw. zu verzichten**. In der beigefügten Übersicht (**Anlage Nr. 3**) des Umweltministeriums von März 2025 sind die betreffenden Vereinfachungspunkte durchgestrichen bzw. je nach Erforderlichkeit markiert.
- Als **Anlage Nr. 4** sind auszugsweise der Gesetzestext zu § 10 Kommunale Wärmeplanung und zu § 11 Vereinfachtes Verfahren zur vollständigen Kenntnisnahme beigefügt.

7.4 Finanzierung und Kostenausgleich des Landes Schl.-Holstein

- Für die Pflicht zur Kommunalen Wärmeplanung gilt das Konnexitätsprinzip. Gemäß den §§ 38 und 39 des EWKG ist für den Kostenausgleich durch das Land Schleswig-Holstein an die Gemeinden ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.
- Als **Anlage Nr. 5** sind auszugsweise der Gesetzestext zu „§ 38 Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich“ und zu „§ 39 Verfahren für den finanziellen Ausgleich“ zur Kenntnisnahme beigefügt.
- **In der ersten Stufe erhalten die Gemeinden** auf Antrag Abschlagszahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028, und zwar insgesamt in folgender Höhe
 - Gemeinden unter 1.000 Einwohner: 8.500 Euro
 - Gemeinden zwischen 1.000 und 10.000 Einwohner: 8,50 € pro Einwohner

- **In der zweiten Stufe erfolgt eine Spitzabrechnung.**
- Sollte die Abschlagszahlung die Kosten übersteigen, muss die Gemeinde das nicht benötigte Geld zurückerstatten.
- Ist die Wärmeplanung lt. Schlussabrechnung teurer als die Abschlagszahlung, erstattet das Land die Differenz.
- Der im Gesetz geforderte Nachweis der Angemessenheit und Erforderlichkeit der ausgegebenen Mittel wird in der Begründung zu § 39 näher erläutert. Maßgeblich ist, dass die Gemeinde die Vorgaben des WPG für die Wärmeplanung im Auftrag an Dienstleister nicht überschreitet.

➤ **Gemeinde Seedorf**

Die Gemeinde Seedorf hat mit der bis 31.12.2024 laufenden Bundes- und Landesförderung (90 % / 75 %) Anfang des Jahres 2024 mit der Wärmeplanung für ein Quartierskonzept für Seedorf-Ortskern ohne den Ortsteil Gr. Zecher begonnen.

Der Endbericht des beauftragten Ing.-Büros EcoWert 360° GmbH aus Flensburg liegt jetzt mit Datum 29.10.2024 vor. Die Kosten für die Planung betragen 89.100,00 €.

Der Gesamtbetrag der Zuschüsse beträgt 72.000,00 €, sodass die Gemeinde Seedorf einen Eigenanteil in Höhe von 17.100,00 € aufgewendet hat.

Die Planungen in Seedorf werden jetzt mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine mögliche zentrale Lösung fortgesetzt. Auch für diesen weiteren Planungsschritt erhält die Gemeinde Seedorf Zuschüsse in ähnlicher Höhe.

Es ist zu klären, wie mit dem Ortsteil Groß Zecher und insgesamt mit der Gemeinde Seedorf zu verfahren ist. Die Wärmeplanung für den Ortsteil Groß Zecher könnte mit einer gemeinsamen Wärmeplanung für alle anderen Gemeinden mitgenommen werden.

Eine Klärung konnte in der Zwischenzeit erreicht werden. Die Inhalte des Quartierskonzeptes für den Hauptort Seedorf reichen für die Kommunale Wärmeplanung nach § 10 EWKG nicht aus. Insofern muss auch für die Gemeinde Seedorf ein Wärmeplan für die gesamte Gemeinde erstellt werden. Dabei können wohl wesentliche Inhalte bzw. Sachteile aus dem Quartierskonzept übernommen werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Daseinsvorsorge und Klimaschutz am 31.03.2025 wurde bereits die Empfehlung ausgesprochen, die Wärmeplanung für die Gemeinde Seedorf im gemeinsamen Konvoi-Verfahren mit durchzuführen, damit alle Wärmepläne für unsere 25 Gemeinden mit der gleichen Methodik erstellt werden.

➤ **Zusammenstellung der Konnexitätspauschalen für die Gemeinden unseres Amtes**

Ifd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahlen Zensus 2022 Stichtag: 31.12.2023	Konnexitäts-pauschalen
1	Albsfelde	72	8.500,00
2	Bäk	921	8.500,00
3	Brunsmark	156	8.500,00
4	Buchholz	238	8.500,00
5	Einhaus	451	8.500,00
6	Fredeburg	47	8.500,00
7	Giesendorf	174	8.500,00
8	Gr. Disnack	85	8.500,00
9	Gr. Grönau	3.782	32.147,00
10	Gr. Sarau	1.105	9.392,50
11	Harmsdorf	311	8.500,00
12	Hollenbek	464	8.500,00
13	Horst	278	8.500,00
14	Kittlitz	296	8.500,00

15	Klein Zecher	246	8.500,00
16	Kulpin	215	8.500,00
17	Mechow	132	8.500,00
18	Mustin	725	8.500,00
19	Pogeez	513	8.500,00
20	Römnitz	62	8.500,00
21	Salem	686	8.500,00
22	Schmilau	560	8.500,00
23	Seedorf	581	Bundesförderung
24	Sterley	933	8.500,00
25	Ziethen	1.170	9.834,50
	Summe	14.203	238.374,00

➤ **Bewertung der Finanzierung für die Gemeinden**

- Die **Konnexitätspauschalen** pro Gemeinde von 8.500,00 € und auch die erhöhten Pauschalen für die Gemeinden Gr. Grönau, Gr. Sarau und Ziethen werden nicht ausreichen, um in einem Einzelverfahren für eine Gemeinde unseres Amtes die Kosten für die Wärmeplanung zu decken.
- Die zeitgleiche Durchführung von 25 Einzelprojekten mit unterschiedlichen Planungsbüros würde die Amtsverwaltung vor übergroßen Herausforderungen stellen.
- Die **Summe der Konnexitätspauschalen** von rund 238.000,00 € werden nach heutigem Kenntnisstand die Kosten des vorliegenden Kostenangebotes von ca. 249.000 € (einschließlich etwaig nicht benötigter optionaler Leistungen) des angefragten Planungsbüros nur geringfügig unterschreiten, um die Kosten für die Wärmepläne in einem Konvoi-Verfahren für alle 25 Gemeinden in der vom EWKG geforderten Anforderungen zu erstellen.
- Sollten sich durch zusätzliche Termine und Veranstaltungen in einzelnen Gemeinden und durch heute noch nicht erkennbare Aufwendungen in einzelnen Planungsschritten Mehrkosten ergeben, stehen ausreichend **Reservemittel** (Rücklagemittel) beim Amt aus dem gemeinsamen Glasfaserprojekt zur Verfügung.
- Es kann die verlässliche Aussage gemacht werden, dass im Falle eines Konvoi-Verfahrens die Finanzierung auch für im Verfahren unvorhergesehene Mehraufwendungen gesichert ist und von den Gemeinden des Amtes keine Eigenmittel aus den Haushaltsplänen der Jahre 2025 – 2028 bereitzustellen sind.

7.5 Inhalte, Projektablaufe, Zeitplan

- Gemeinden müssen den Wärmeplan dem MEKUN anzeigen und vorlegen
- Das MEKUN übt abweichend von der Gemeindeordnung die Rechtsaufsicht auf die Kommunen bezüglich der Wärmeplanung aus und erhält auch hierfür alle kommunalaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse (zum Beispiel Anordnung).
- Ein Grob-Schema des MEKUN von März 2025 für die Inhalte und den Ablauf der Wärmeplanaufstellung ist als **Anlage 6** beigefügt.
- Die in Schleswig-Holstein vorhandenen 78 zentralen Orte wurden bereits mit der EWKG-Novelle 2021 zur Wärmeplanung bis zum 31.12.2024 und 31.12.2027 verpflichtet.
- Schleswig-Holstein hat 1.104 Gemeinden. Nach Abzug der 78 zentralen Orte verbleiben 1.026 Gemeinden, die **bis 30.06.2028** die Wärmeplanung abschließen müssen.
- Die Aufstellung des Wärmeplanes kann nur mit Unterstützung eines fachlich geeigneten Planungsbüros/Dienstleisters erfolgen.
- Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Monaten alle Gemeinden bzw. Ämter in Schleswig-Holstein Beratungen in ihren Gremien vornehmen werden, um die Wärmeplanung an einen geeigneten Dienstleister zu beauftragen.

- Es werden hierzu eine Vielzahl von Vergabeverfahren durchgeführt werden, sodass zu erwarten ist, dass die Nachfrage der Gemeinden die am „Markt“ vorhandenen Planer-Kapazitäten übersteigen werden.
- **Landesweite Wärmepotenzialkarte des MEKUN**
 - Wurde am 12.03.2025 vom MEKUN veröffentlicht.
 - Als Instrument und Hilfsmittel für die kommunale Wärmeplanung der Gemeinden.
 - Gemeinden können sehen, ob der Wärmebedarf im Gemeindegebiet potenziell für einen rentablen Betrieb eines Wärmenetzes ausreicht.
 - Wärmepotenzialkarten sind in zwei Farben unterteilt:
 - Dunkelgrün markierte Gemeinden = enthalten keine Potenzialgebiete für ein Wärme- und Wasserstoffnetz.
 - Hellgrün markierte Gemeinden = enthalten Potenzialgebiete.
- Landesweite Wärmepotenzialkarte (DIN A 3) sowie der vergrößerte Ausschnitt des Kreises Herzogtum Lauenburg mit den Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen = siehe **Anlage 7**
- **Zusammenfassung der ersten Sitzungsrunde für die Mitglieder der Gemeindevorstellungen / Gemeindeversammlungen**
 - Um den Aufwand der Gremiensitzungen und auch die Kosten hierfür zu reduzieren wird vorgeschlagen, unsere 25 Gemeinden unter örtlichen Gesichtspunkten in 6 Gruppen zusammenzufassen
 - Maximal sollten aber 8 Gruppen nicht überschritten werden
 - In der als **Anlage 8** beigefügten Aufstellung sind die Vorschläge für die Zusammenfassung unserer 25 Gemeinden in 6 Gruppen mit den Sitzungsorten aufgeführt
- **Weitere Vorgehensweise/Zeitplan in 2025 / 2026 / 2027**
 - 1. bis Ende Juli 2025**
 - Angebote von dem empfohlenen Planungsbüro einholen.
 - Vergaberechtliche Bewertung mit Unterstützung der Kanzlei Kapellmann & Partner erstellen.
 - Beschlussvorlage für Konvoi-Verfahren in der Amtsverwaltung für die Beratungen in den Gremien des Amtes und der Gemeinden erstellen
 - Beratung der Beschlussvorlage durch den Ausschuss für Daseinsvorsorge und Klimaschutz in der Sitzung am 30.06.2025 als Empfehlung für den Amtsausschuss (03.07.2025) und für die Gemeinden im III. Quartal 2025
 - 2. Juli – September 2025**
 - Beratung und Beschlussfassung in den Gemeindeversammlungen / Gemeindevorstellungen aller 25 Gemeinden für die gemeinsame Beauftragung der Wärmeplanung bzw. Aufstellung der Wärmepläne im Konvoi-Verfahren
 - 3. Oktober 2025 – April 2026**
 - Aufstellung der Vor-Entwürfe der Wärmepläne
 - 1. Beteiligung der Mitglieder der Gemeindevorstellungen und der Gemeindeversammlungen zusammengefasst in 6 Gruppen
 - 4. Mai 2026 – Dezember 2026**
 - Nach Bedarf 1. Beratung der Entwürfe der Wärmepläne in den Gemeindevorstellungen / Gemeindeversammlungen in allen Gemeinden mit Unterstützung des Planungsbüros
 - Durchführung von Einwohnerversammlungen; um die Zahl der Versammlungen zu reduzieren, könnten Gemeinden in Gruppen (z.B. Bäk-Mechow-Römnitz oder Albsfelde-Giesendorf-Harmsdorf-Kulpin) zusammengelegt werden
 - Nur bei besonderen Bedarf Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange
 - 5. Januar 2027 – März 2027**
 - Einarbeitung des Änderungsbedarfs aus der öffentlichen Beteiligung und der TÖB-Beteiligung und Erstellen des finalen Entwurfs der Wärmepläne

6. April 2027 – Dezember 2027

- Beratung und Beschlussfassung über die Endfassung der Wärmepläne in den Gemeindevertretungen/Versammlungen in allen 25 Gemeinden

7. Januar 2028 – Juni 2028

- Vorlage der Wärmepläne an das Umweltministerium in Kiel

7.6 Zusammenarbeit mit den Vereinigten Stadtwerken GmbH (VS)

- Seit November 2023 haben Vertreter der Vereinigte Stadtwerke GmbH in mehreren Sitzungen des Ausschusses für Daseinsvorsorge und Klimaschutz über Grundlagen, Inhalte und Umsetzungsstrategien für die kommunale Wärmeplanung berichtet und aufgeklärt.
- Die Vereinigte Stadtwerke GmbH erstellt zurzeit die Wärmepläne für die Städte Bad Oldesloe, Mölln und Ratzeburg. Die Beauftragung für Bad Oldesloe und Mölln erfolgte in 2023, für Ratzeburg in 2024.
- Die Wärmepläne für Bad Oldesloe und Mölln befinden sich in der Endphase, für Ratzeburg ist ungefähr die Hälfte fertig.
- Die Inhalte und die Abläufe für die Wärmeplanung sind der VS durch die Bearbeitung der Wärmeplanung für die Städte Bad Oldesloe, Mölln und Ratzeburg gut bekannt. Die Anzahl der Sitzungs- und Gremientermine ist dabei überschaubar und kann von VS gut geleistet werden.
- In den finalen Gesprächen von März bis Mai 2025 wurde besonders die Frage erörtert, wieviel Gremiensitzungen pro Gemeinde in den Abendstunden zu leisten bzw. zu begleiten sind.
- Es bestand die Einschätzung, dass voraussichtlich mindestens 3 Sitzungstermine pro Gemeinde wie folgt einzuplanen sind:
 - Bei Bedarf Vorstellung/Auftragerteilung VS in Sitzung GV?
 - Präsentation Zwischenbericht/Vorentwurf in Sitzung GV?
 - Vorstellung Entwurf in Einwohnergemeindeversammlung?
 - Vorstellung/Verabschiedung Entwurf in Sitzung GV?
- Von der Vereinigten Stadtwerke konnte dann im Falle der Übernahme der Planungsleistungen die hohe Anzahl der ca. 50 bis 60 Gremiensitzungen nicht zugesagt werden, sodass von VS kein Angebot abgegeben werden kann.
- Es wurde von VS aber zugesagt, die Abläufe für die Wärmeplanung als Kooperationspartner in allen Planungsschritten als Gasnetzbetreiber in fast allen Gemeinden des Amtes (außer Gr. Grönau, Gr. Sarau, Pogeez = Trave-Netz) und als Stromnetzbetreiber zu unterstützen und die gesammelten Erfahrungen aus den Wärmeplänen der 3 Städte mit einzubringen.

7.7 Auftragsempfehlung für ein Planungsbüro an die Gemeinden und das Amt Lauenburgische Seen

- Von Vereinigte Stadtwerke wird empfohlen, das Planungsbüro IPP ESN Engineering GmbH, 24106 Kiel, mit der Erstellung der Wärmepläne zu beauftragen. Das Planungsbüro hat fast 100 Mitarbeiter/innen und ist bereits bei vielen Gemeinden und Ämtern im Bereich der Wärmeplanung tätig.
- Das Planungsbüro IPP ESN erbringt seit einigen Jahren auch Leistungen in unterschiedlichen Bereichen als Dienstleister für die Vereinigte Stadtwerke. Aus den Erfahrungen der bestehenden Zusammenarbeit kann IPP ESN aufgrund seiner Leistungsfähigkeit empfohlen werden.
- Das zur Erstbewertung eingeholte Kostenangebot von IPP ESN und der Projektbericht mit den im Vorfeld besprochenen Projektabläufen für die gemeinsame Wärmeplanung ist als **Anlage 9 (streng vertraulich)** beigefügt. Letztlich obliegt die Beschaffung der Planungsleistungen jedoch den Gemeinden, diese kann amtsseitig entsprechend unterstützt werden (Musterauftragsschreiben).
- Es wird angestrebt, für jede unserer 25 Gemeinden einen eigenständigen Wärmeplan aufzustellen. Im Anschluss kann bewertet werden, wie diese effizient unter der Koordinierung des Amtes vorzugswürdig im Konvoi-Verfahren zusammengefasst werden können. Der je Gemeinde zu erteilende Auftrag liegt unter 25.000,00 € netto. Damit kann eine Direktvergabe an einen Dienstleister erfolgen und das Vergabeverfahren erheblich vereinfacht und Zeit eingespart werden.

- Das zur strategischen Bewertung eingeholte Erstangebot von IPP ESN zeigt auf, dass die Kosten und der Auftragswert pro Gemeinde unter 25.000,00 netto liegen.
- Mit Unterstützung unserer Vergabe-Anwaltskanzlei Kapellmann & Partner Rechtsanwälte mbB, Hamburg, wird eine vergaberechtliche Bewertung erstellt, um dieses Vorgehen abzusichern.

➤ **anzuwendendes Vergaberecht**

- Unterschwellenvergabeordnung – UVgO vom 02.02.2017;
Vergabeverfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte von 221.000,00 € (Netto-Kosten)
- § 50 Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen
- Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung vom 21.11.2023
§ 3 Absatz 2 Ziffer 7
„freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO können bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 € (Netto-Kosten) im Wege eines Direktauftrages (ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens) vergeben werden“

Beschluss:

- Die Erstellung der Wärmepläne nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein für die 25 Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen sollen durch das Amt Lauenburgische Seen koordiniert werden und unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Synergien erfolgen.
- Jede Gemeinde beauftragt hierzu mit Unterstützung des Amtes einen Dienstleister. Das Amt wird aber – soweit ein identischer Dienstleister beauftragt wird – darauf hinwirken, dass die allgemeinen gleichen Inhalte zusammengefasst werden.
- Der Auftrag für die Wärmeplanung soll an das Planungsbüro IPP ESN Power Engineering GmbH, 24106 Kiel, erteilt werden, sofern dieses ein wirtschaftliches Einzelangebot in Anlehnung an das vorliegende Angebot unterbreitet.
- Die Vergabe kann voraussichtlich gemäß § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Ziffer 7 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung im Wege der Direktvergabe erfolgen, da der Einzelauftrag unter der Wertgrenze von 25.000,00 € netto liegen dürfte.
- Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Wärmeplanung in den einzelnen Verfahrensabläufen von den Vereinigten Stadtwerke GmbH, 23909 Ratzeburg, begleitet und unterstützt wird.
- Die Finanzierung der Kosten der gemeinsamen Wärmeplanung und die Erstellung der eigenständigen Wärmepläne sind durch den Kostenausgleich des Landes Schleswig-Holstein (Konkurrenzpauschalen) und ergänzend aus der Sonderrücklage des Ausschusses für Daseinsvorsorge und Klimaschutz des Amtes in voller Höhe sichergestellt. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung erfolgt in der Sonderrechnung des Ausschusses im Haushaltspflichtenplan des Amtes.
- Von den Gemeinden sind keine Eigenmittel in den Haushaltspflichtenplanen der Jahre 2025 – 2028 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl:	11
Davon anwesend:	11
Gem. § 22 GO ausgeschlossen:	0
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmennenthaltungen:	0

8 . Mitgliedschaft IG Tourismus e.V.

Herr Bürgermeister Teut berichtet, dass die Mitgliedschaft im IG Tourismus e.V. jährlich Kosten in Höhe von ca. 250 € verursacht. Nachweisliche Vorteile für die Gemeinde Bæk bestehen hierdurch nicht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Mitgliedschaft im IG Tourismus e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl:	11
Davon anwesend:	11
Gem. § 22 GO ausgeschlossen:	0
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmabstimmungen:	0

9 . Bericht des Bürgermeisters

In seinem Bericht geht Herr Bürgermeister Teut auf folgende Punkte ein:

- Aufstellen von Containern durch den Schulverband Ratzeburg für Unterrichtszwecke
- Einwohnerzahl zum 01.06 bei 888

10 . Berichte der Ausschussvorsitzenden

10.1 Bau- und Wegeausschuss

In seinem Bericht geht Herr Siebels auf folgende Punkte ein:

- Radwege
- Bolzplatz
- Brücke Kupfermühlental
- „Mitfahrbank“

10.2 Ausschuss für Senioren, Jugend und Soziales

In ihrem Bericht geht Frau Lehmann-Baumgart auf folgende Punkte ein:

- Schwimmkurs
- Vorbereitung Seniorenweihnachtsfeier
- Gemeindeausflug
- Abrechnung Kinderfest

10.3 Kulturausschuss

In seinem Bericht geht Herr Wiktor auf folgende Punkte ein:

- Flohmarkt
- Konzert am See
- Vorbereitung Oktoberfest

11 . Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend, der Tagesordnungspunkt entfällt.

14 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Bewerbung für ein freiwilliges soziales Jahr in der KiTa Bäk wurde durch die Gemeindevertretung abgelehnt.

15 . Verschiedenes

Herr Rieck kündigt an, die Gemeinde Bäk als Wohnort zu verlassen.

Vorsitz

Protokollführung